

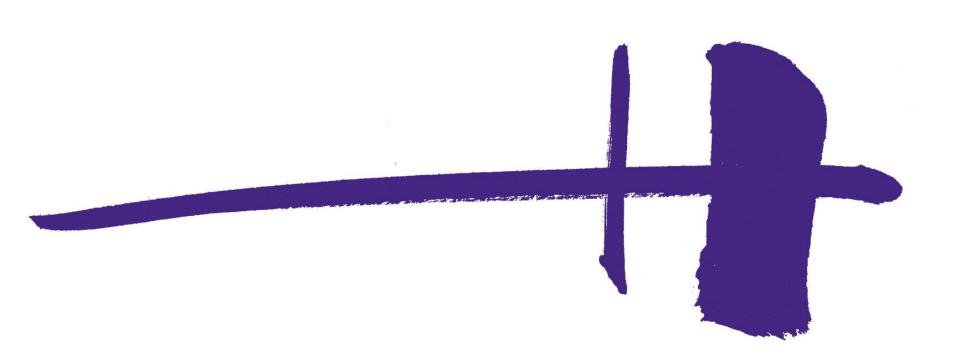
Werkstattbericht zur internationalen Planungspraxis

inkl. EU ErbVO und GüVO

Tobias Somary
Universität Zürich

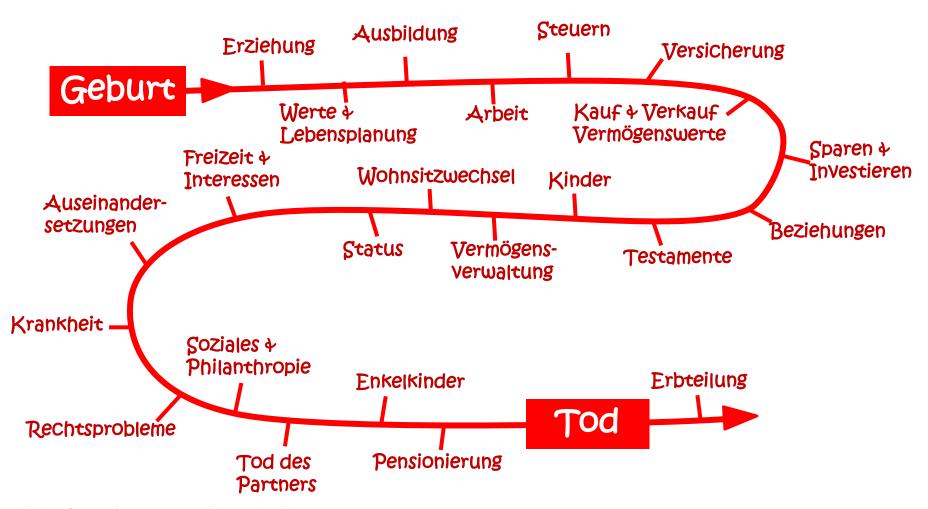


Nachlassplanung 1. Dimension





Nachlassplanung 2. Dimension



Nachlassplanung 3. Dimension Steuern Ausbildung Erziehung Versicherung Geburt Werte 4 Kauf & Verkauf Arbeit Lebensplanung Vermögenswerte Sparen & Freizeit 4 Investieren Wohnsitzwechsel Kinder Interessen Auseinander setzungen Beziehungen Status Vermögens-Testamente verwaltung Krankheit Soziales 4 Philanthropie Enkelkinder Erbteilung Tod Rechtsprobleme Pensionierung Tod des Partners Tobias Somary | 25. April 2024 | Universität Zürich



Internationalität = Normalfall

Zunahme der internationalen Mobilität

- Mehrere Nationalitäten
- Mischehen
- Mehrere Wohnsitze
- Internationale Güterverteilung
- Regionale Diversifikation

Berufliche Mobilität

Weltanschauliche Mobilität

Politische Mobilität



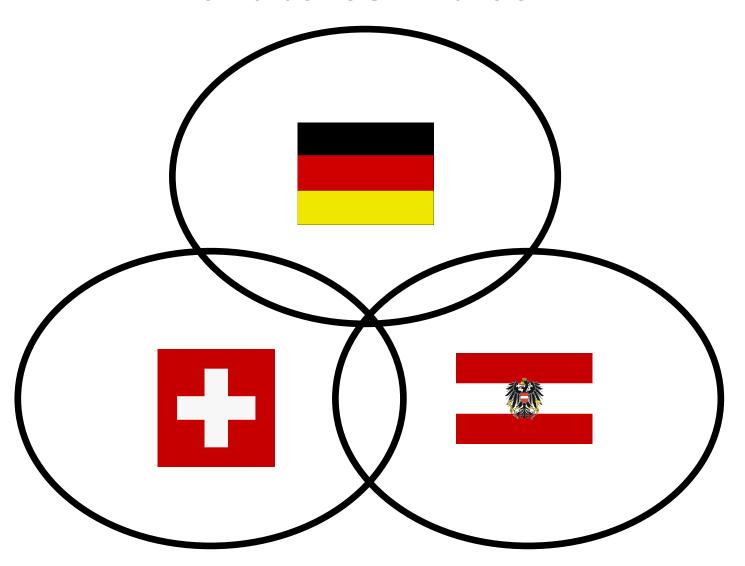


Ländergrenzen sind scharf, Rechtsgrenzen nicht



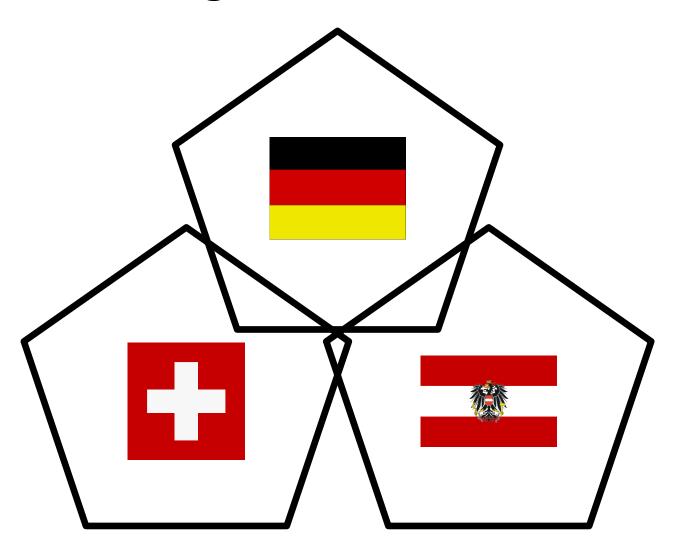


Anwendbares Erbrecht



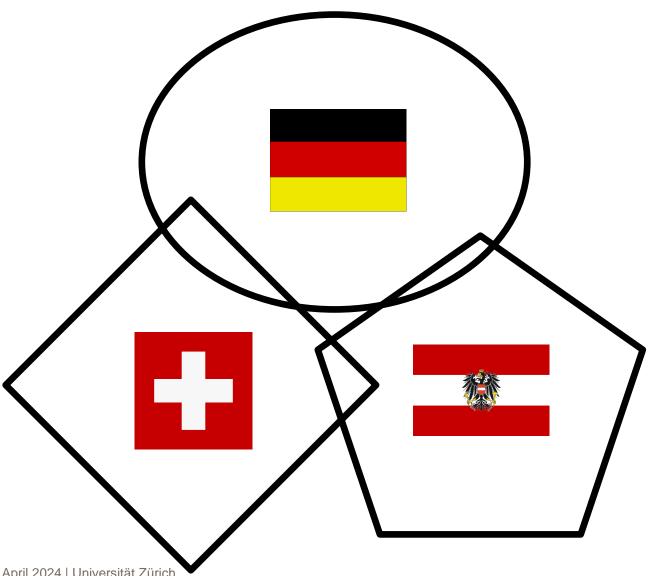


Zuständigkeit in Erbsachen





Was gehört zum Erbrecht?



Tobias Somary | 25. April 2024 | Universität Zürich

Ehegüterrecht und Erbrecht





Die Nachlassplanung beginnt mit Ehegüterrecht

Das Zusammenspiel wird in der Praxis zu oft vernachlässigt, was zu unerwünschten Diskrepanzen und Planungsunfällen führt.









Das Ehegüterrecht kann erhebliche Auswirkungen auf die Grösse des Nachlasses haben.









Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Güterstände:

Zugewinngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Güterstände:

Zugewinngemeinschaft

Gütertrennung









Güterstände:

Güterstände:

Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinngemeinschaft Gütertrennung









Güterstände:

Güterstände:

Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinngemeinschaft Gütertrennung









Güterstände:

Güterstände:

Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Zugewinngemeinschaft

Gütertrennung





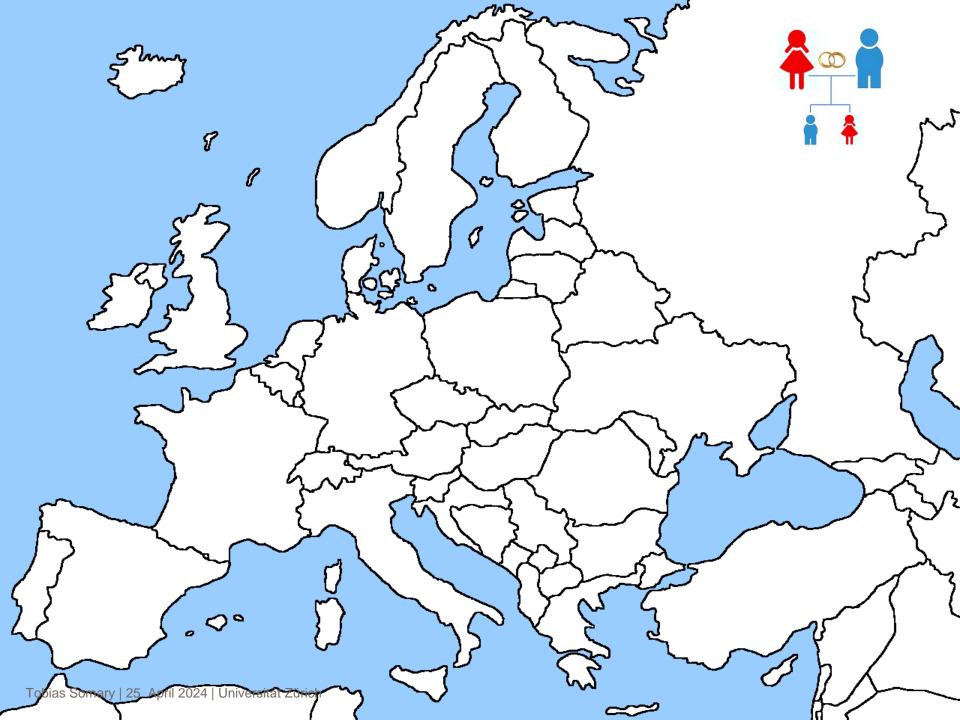
Beim Todesfall eines Ehepartners kommt es zuerst zur ehegüterrechtlichen Auseinandersetzung, erst danach zu einer erbrechtlichen Auseinandersetzung.

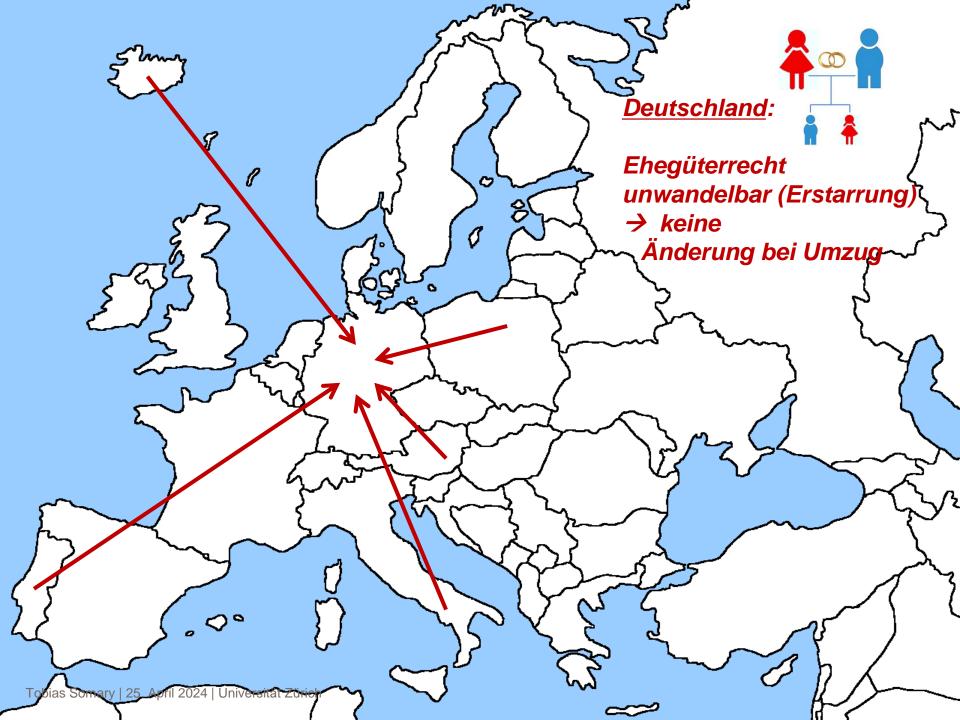


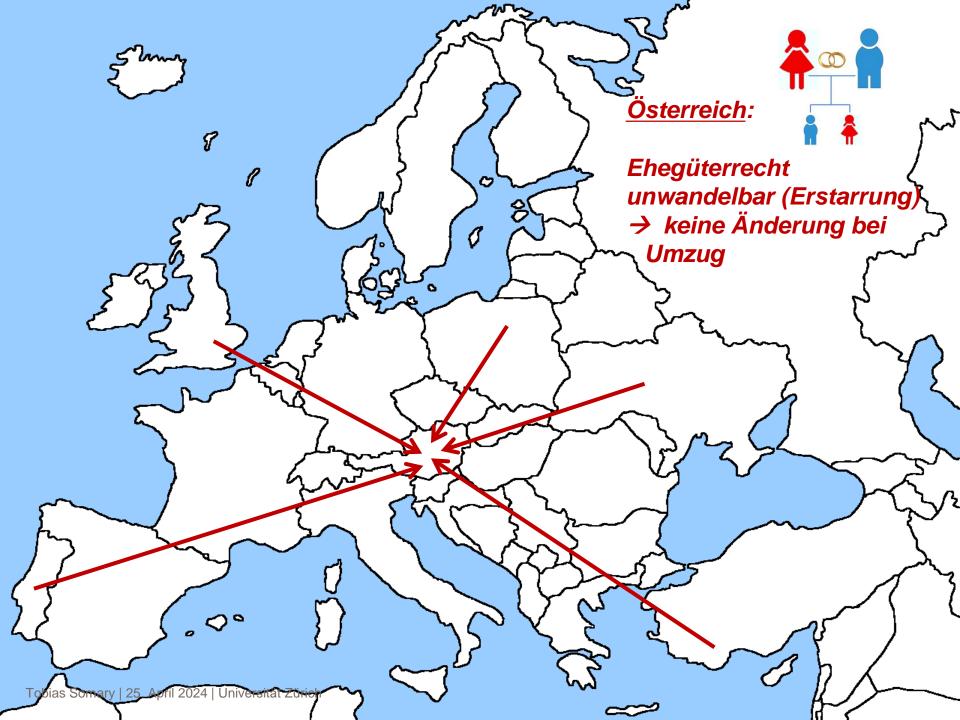
Gütertrennung als Grundprinzip – Keine separate güterrechtliche Auseinandersetzung.

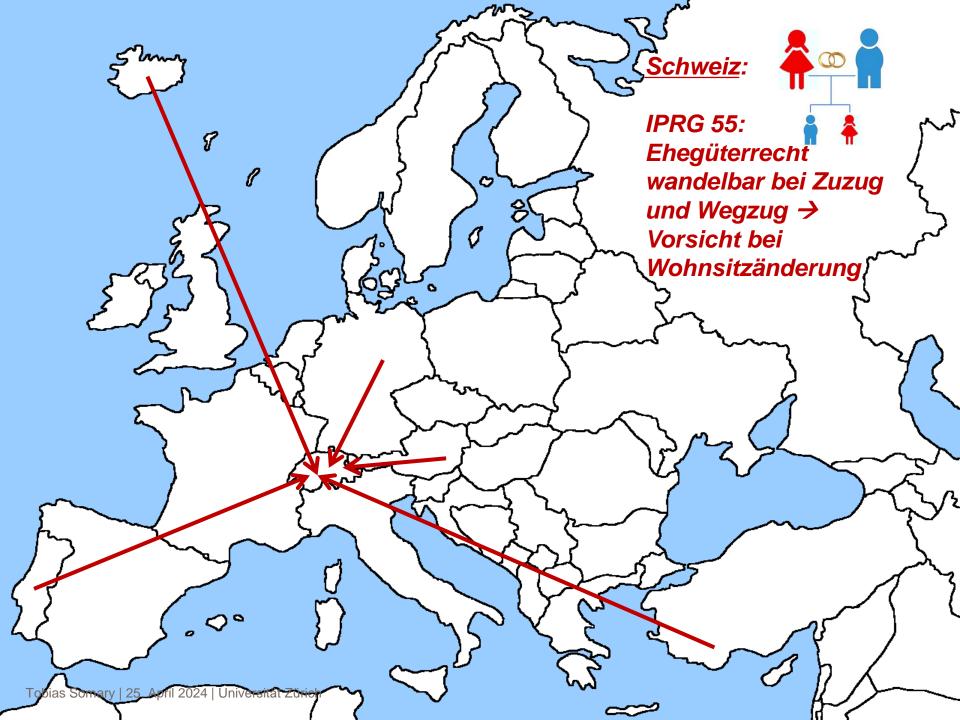


Beim Tod eines Ehegatten wird der Zugewinn pauschal ausgeglichen: Erhöhung der Erbquote des überlebenden Ehegatten um einen Viertel.



















Ehegüterrecht bei Wohnsitzverlegung

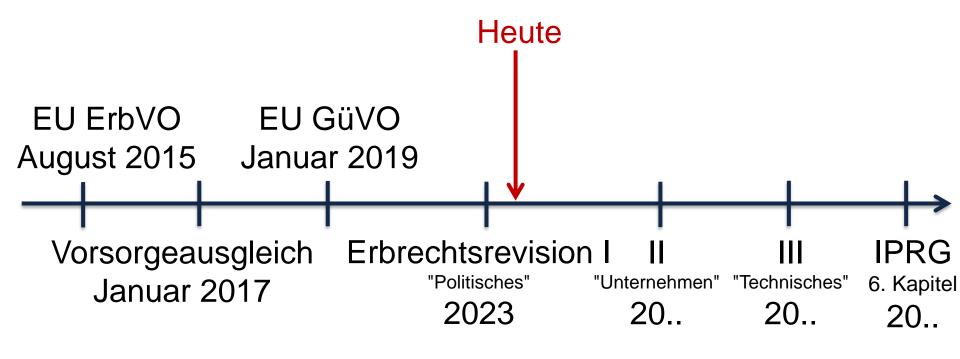
"Verlegen die Ehegatten ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen, so ist das **Recht des neuen Wohnsitzstaates** <u>rückwirkend</u> **auf den Zeitpunkt der Eheschliessung** anzuwenden." (IPRG 55 I)

Aber:

- Ausschluss der Rückwirkung durch schriftliche Vereinbarung möglich (IPRG 55 I)
- Keine Rückwirkung bei schriftlicher Weitergeltungsvereinbarung oder Ehevertrag (IPRG 55 II)
- Rechtswahl möglich (IPRG 52 II)

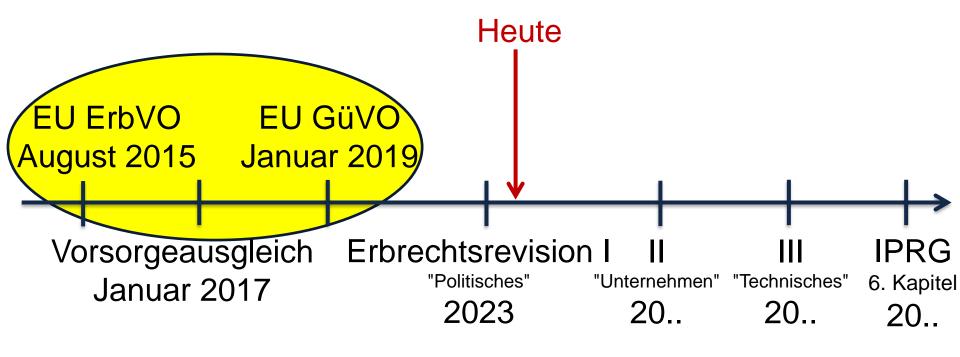


Aktuelle Gesetzesentwicklungen





Aktuelle Gesetzesentwicklungen





EU ErbVO und GüVO

Chronologie:

2003: EU Eherechts(zuständigkeits)verordnung («Brüssel IIa-VO»)

2008: EU Unterhaltsverordnung

2010: EU Scheidungs(rechts)verordnung

2012: EU Erbrechtsverordnung

2016: EU Güterrechtsverordnungen

ErbVO und GüVO sind letzte Bausteine des europäischen internationalen Kollisionsrechts in Familien- und Erbsachen zur Harmonisierung der nationalen Rechte.



EU ErbVO und GüVO

Leitende Grundgedanken der EU Verordnungen

- Ein Gericht und ein Recht in Ehesachen
- Ein Gericht und ein Recht in Erbsachen
- Universelle Rechtsanwendung, Einheit des Familienvermögens
- Ausschluss von Renvoi (Sachnormverweisungen)
- Parteiautonomie durch Rechtswahlmöglichkeit

Paradigmenwechsel

- Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip
- Hinwendung zum Lebensmittelpunkt
- Rechtswahlmöglichkeit







Anwendbares Recht nach ErbVO und GüVO

ErbVO: Die Erbfolge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (ErbVO 21 I).

GüVO: Der eheliche Güterstand unterliegt dem Recht des Staates

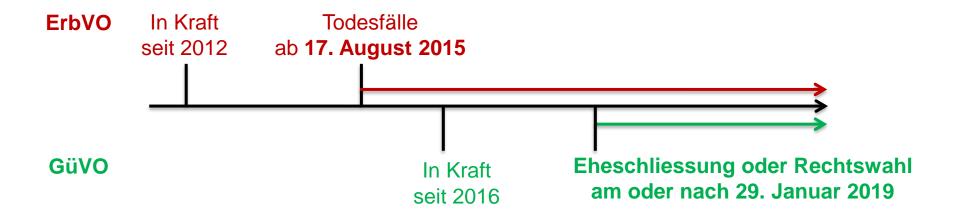
- in dem die Ehegatten nach Eheschliessung den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder andernfalls
- dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung haben, oder andernfalls
- mit dem sie am engsten verbunden sind (GüVO 26 I)

Oder Rechtswahl

- Erbrecht: Heimatrecht (ErbVO 22)
- Güterrecht: Aufenthalts- oder Heimatrecht (GüVO 22)



EU Verordnungen – Geltungsbereich



Vorsicht:

- ErbVO und GüVO haben unterschiedlichen territorialen Geltungsbereich
- Opting-out diverser Staaten
- EU Verordnungen wirken jedoch erga omnes



Zeitlicher Anwendungsbereich der GüVO

Stichtag: 29. Januar 2019

Art. 69 EUGüVO:

- Verordnung ist grundsätzlich auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am Stichtag oder danach eingeleitet, errichtet oder eingetragen oder geschlossen worden sind.
- Kapitel III (anwendbares Recht) gilt nur für Ehegatten, die am oder nach dem Stichtag die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl getroffen haben.

<u>Vorsicht</u>: Heikle Übergangsbestimmung bei GüVO. Nur schrittweise Vereinheitlichung der IPR-Normen. Bisherigen Kollisionsnormen von Mitgliedstaaten werden noch jahrzehntelang Anwendung finden!



EU Güterrechtsverordnungen

Territorialer Anwendungsbereich

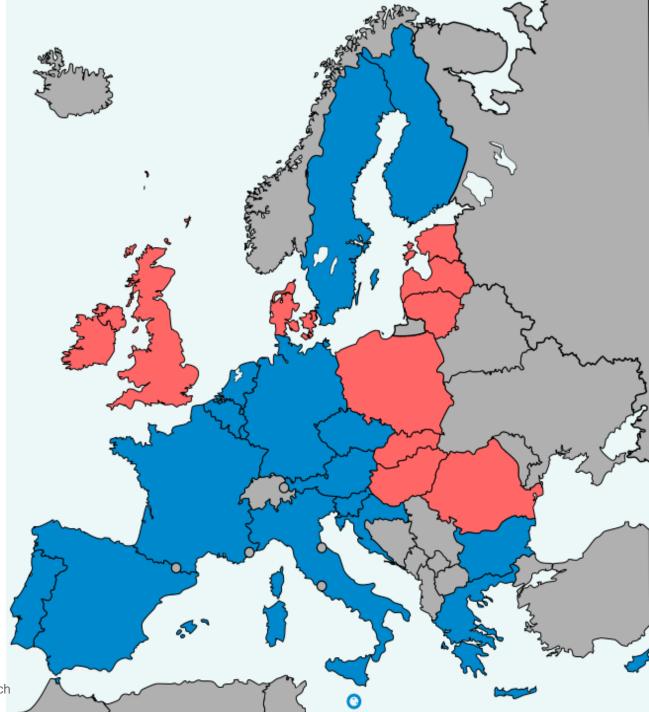
Belgien	Deutschland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Italien	Luxemburg
Niederlande	Österreich	Portugal	Schweden	Spanien	Malta	Zypern
Estland	Lettland	Litauen	Polen	Słowakei	Slowenien	Tschechische Republik
Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Kroatien			

Vereinigtes Königreich (UK)	Danemark	Irland	übrige Drittstaaten (z.B. Schweiz)

Räumlicher Anwendungsbereich

aber: erga omnes (Art. 20)







Europäische Güterrechtsverordnungen

Wichtigste **Neuerungen**:

- Abkehr vom verbreiteten Staatsangehörigkeitsprinzip
- Zuwendung zum Aufenthaltsprinzip

Aufenthaltsprinzip:

Ehegüterrecht → erster gewöhnlicher Aufenthalt (EUGüVO)

Erbrecht → letzter gewöhnlicher Aufenthalt (EUErbVO)

Güterrechtsverordnungen



Bestimmung des anwendbaren Rechts (GüVO 26)

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt nach Eheschliessung

> Gemeinsame Staatsangehörigkeit

> > Gemeinsame engste Verbindung

Güterrechtsverordnungen



Bestimmung des anwendbaren Rechts (GüVO 26)

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt <u>nach</u> Eheschliessung

> Gemeinsame Staatsangehörigkeit

> > Gemeinsame engste Verbindung

Güterrechtsverordnungen



Bestimmung des anwendbaren Rechts (GüVO 26)

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt <u>nach</u> Eheschliessung

> Gemeinsame Staatsangehörigkeit

Erwägung 49: "bei oder <u>kurz nach</u>" Literatur: 3 Monate, 6 Monate?

→ Rechtssicherheit?

Gemeinsame engste Verbindung



EU GüVO: Fallbeispiel zum anwendbaren Recht

Ehegatten heiraten in der Schweiz. Der Ehemann (F) lebt zurzeit noch in Frankreich bei seinen Eltern, beabsichtigt aber nach der Heirat in die Schweiz zu seiner Verlobten (F+CH) zu ziehen, sobald er eine geeignete Arbeitsstelle gefunden hat. Die Arbeitssuche erweist sich als langwierig. Nach Eheschliessung verbringt der Ehemann vermehrt Zeit in der Schweiz bei seiner Frau. Sechs Monate nach der Hochzeit findet er eine Anstellung in der Schweiz.

Welches Recht ist anwendbar?

IPRG?

GüVO?

Confessio iuris, professio iuris?

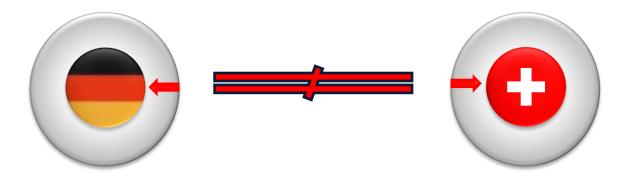
Güterrechtsverordnungen



Anwendbares Recht

Beispiel – bisheriges Recht

Deutsches Ehepaar mit Heirat und Lebensmittelpunkt in der Schweiz



Aus **D Sicht**: Staatsangehörigkeitsprinzip, daher Zugewinngemeinschaft

Aus CH Sicht: Wohnsitz, daher Errungenschaftsbeteiligung

Fazit: Kein einheitliches Ehegüterrecht, Raum für Konflikte, Forum

Running, Jurisdiction Shopping

Güterrechtsverordnungen



Anwendbares Recht

Beispiel – neues Recht

Deutsches Ehepaar mit Heirat und Lebensmittelpunkt in der Schweiz



Aus **D Sicht**: Lebensmittelpunkt bei Heirat, daher Errungenschaftsbeteiligung

Aus CH Sicht: Wohnsitz, daher Errungenschaftsbeteiligung

Fazit: Einheitliches Ehegüterrecht, Gleichklang











Ehegüterrecht bei Wohnsitzverlegung

IPRG 55: Verlegen die Ehegatten ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen, so ist das Recht des neuen Wohnsitzstaates rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung anzuwenden.

GüVO: **Grundsatz der Unwandelbarkeit**, d.h. spätere Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts führt nicht automatisch zu einer Änderung des anwendbaren Rechts.

Merke:

- Erbstatut ist wandelbar: "<u>letzter</u>" gewöhnlicher Aufenthalt (ErbVO 21) und "<u>letzter</u>" Wohnsitz (IPRG 90)
- Konflikt zwischen Güterrecht und Aufenthaltsrecht bei Migration wahrscheinlich



Beispiel

Ein langjährig verheiratetes Ehepaar zieht 2018 von Heidelberg nach Zürich und nimmt hier dauerhaften Wohnsitz. Der Ehemann verstirbt heute.

Welches Recht ist für die Nachlassabwicklung relevant?

Güterrecht:

IPRG: CH-Recht (letzter gemeinsamer Wohnsitz),
 Wandlung bei Zuzug (IPRG 54f.) → Errungenschaftsbeteiligung

EGBGB (Deutschland): D-Recht (Staatsangehörigkeit),
 keine Wandlung bei Umzug → Zugewinngemeinschaft

 GüVO: nicht anwendbar, da Ehe vor Stichtag geschlossen (würde aber zum selben Ergebnis führen)

Erbrecht:

- IPRG: letzter Wohnsitz → CH-Recht
- EGBGB: Staatsbürgerschaft des Erblassers -> D Recht
- ErbVO: letzter gewöhnlicher Aufenthalt → CH-Recht

Lösung: Harmonisierung durch Rechtswahl ... zugunsten welchen Rechts?

Konflikt 1: Welches Güterrecht findet Anwendung?

Konflikt 2: Disharmonie zwischen Güter- und Erbrecht



EU Güterrechtsverordnung

Rechtswahl (GüVO 22)

Wahl zwischen

(1) Recht des **gewöhnlichen Aufenthalts eines der beiden Ehegatten** zum Zeitpunkt der Rechtswahl

oder

- (2) Recht der **Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten** zum Zeitpunkt der Rechtswahl
- → Rechtswahlbewusstsein und Rechtswahlberatung nehmen immer mehr an Bedeutung zu.



Praxisbeispiele zu Güterrecht bei grenzüberschreitendem Wohnsitzwechsel

- Deutsches Ehepaar zieht in die Schweiz
- Deutsches Ehepaar zieht nach Österreich
- Österreichisches Ehepaar zieht in die Schweiz
- Schweizer Ehepaar zieht nach Monaco, Frau zieht angesichts anhaltender Ehekrise wieder zurück und leitet hier die Scheidung ein



Europäische Güterrechtsverordnungen

Wichtigste **Neuerungen**:

- Abkehr vom verbreiteten Staatsangehörigkeitsprinzip
- Zuwendung zum Aufenthaltsprinzip
- Harmonisierung Güter- und Erbrecht besser möglich

Wichtigste **Herausforderungen** für uns:

- Aufenthaltsanknüpfung ungleich IPRG (Wohnsitz vs. Aufenthalt)
- Aufenthaltsanknüpfung ungleich ErbVO ("erster" vs. "letzter" Aufenthalt)
- Wandelbarkeit (IPRG 55) vs. Unwandelbarkeit (Vorsicht bei Umzug)
- Rechtswahlmöglichkeiten richtig erkennen und anwenden
- Kompliziertes Zuständigkeitssystem



Einfluss des Güterrechts bei Nachlassplanung stets beachten!

Singapur, Dubai

Unterschiedliches Ehegüterrecht für Muslime und Nicht-Muslime

Indien

Hindu – Hindu Marriage Act 1955 Muslim – Muslim Marriages Act 1939 Christian – Indian Christian Marriage Act 1872 Parsi – Parsi Marriage and Divorce Act 1936









Einfluss des Güterrechts bei Nachlassplanung stets beachten!

Angelsächsische Planungsinstrumente

- Joint tenancy with right of survivorship
- Joint accounts
- Trust (living trusts, marital trusts, asset protection trusts, life insurance trusts, generation-skipping trusts, dynasty trusts, grantor trusts, minors trusts, etc.)
- Powers of appointment
- Family limited partnerships
- Prenups & postnups
- Durable powers of attorney, living wills & advance care directives









Checkliste zur internationalen Güterplanung

- Wo haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vergangenheits-, gegenwartsund zukunftsbezogen)?
- Welche Staatsangehörigkeiten haben die Ehegatten?
- Falls EU-Wohnsitz u/o Staatsangehörigkeit: Haben die Eheleute vor oder nach dem 29. Januar 2019 geheiratet (GüVO)?
- Wo liegen die wesentlichen Vermögenswerte?
- Haben die Parteien bereits eine Rechtswahl getroffen oder bereits eine vermögensrechtliche Vereinbarung oder einen Ehevertrag abgeschlossen?
- Ist bei der neuen Planung eine Rechtswahl zu empfehlen?
- Ist das IPR von Drittstaaten berücksichtigt?
- Wurde die Ehegüterplanung mit der erbrechtlichen Planung abgestimmt? Sind die beiden Rechtsbereiche harmonisiert?
- Macht eine Verlagerung von Vermögenswerten Sinn (Vermeidung ungewollter Zuständigkeiten)?
- Sind bestehende Gesellschafts-, Trust- oder Stiftungsstrukturen auf das Zusammenspiel mit Ehegüter- und Erbrecht zu überprüfen? Bankvollmachten, Joint Accounts und diesbezügliches Parteiverständnis?



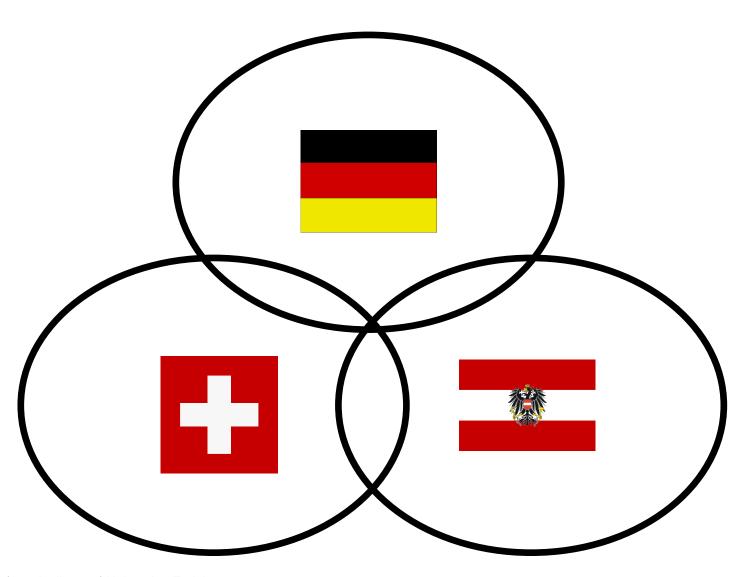


Internationale Nachlassplanung: Erbrecht



Tobias Somary | 25. April 2024 | Universität Zürich







Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Z.B. Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Bahrain, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Republik China (Taiwan), Deutschland*, Dominikanische Republik, Dschibuti, Georgien, Griechenland*, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Italien, Japan, Jordanien, Kapverdische Republik, Katar, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Südkorea, Kroatien*, Kuba, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Marokko, Mauretanien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Mosambik, Österreich*, Philippinen, Polen*, Portugal*, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden*, Senegal, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Somalia, Spanien*, Sudan, Syrien, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn*, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate.

Staatsangehörigkeit



Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Z.B. Argentinien, Armenien, Äthiopien, Brasilien, Chile, Volksrepublik China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Eritrea, Estland*, Finnland*, Frankreich*, Gabun, Guatemala, Guinea, Island, Israel, Ost-Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Luxemburg*, Madagaskar, Mali, Mauritius, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niger, Norwegen, Paraguay, Peru, Russland, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela, Weissrussland, Zentralafrikanische Republik.



Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?



Staatsangehörigkeit



Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Domicile

Wohnsitz

Gewöhnlicher Aufenthalt /

Staatsangehörigkeit

Z.B. Alle Staaten und Territorien Australiens,
Bahamas, Bangladesch, Barbados, Bermudas,
Botswana, Burma, Cayman Islands, Fidschi-Inseln,
Gambia, Ghana, Gibraltar, alle Teile Großbritanniens
sowie Nordirland, Guyana, Indien, Irland, Jamaika,
West Kamerun, alle Territorien Kanadas, Kenia,
Lesotho, Liberia, Malawi, Malaysia, Malta, Mikronesien,
Namibia, Neuseeland, Nigeria, Papua-Neuguinea,
Pakistan, Sambia, Seychellen, Sierra Leone,
Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland,
Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, USA, Zypern.

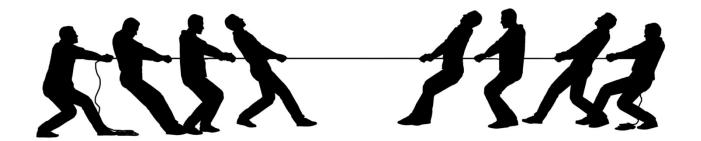
Tobias Somary | 25. April 2024 | Universität Zürich



Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?







Unterschiede der Anknüpfungspunkte und der nationalen Erbrechte können zu einem **Forum-Running** und **Jurisdiction-Shopping** führen, weil

- Unterschiedliche Bedeutung des Güterrechts für das Erbrecht,
- unterschiedliches Erb- und Pflichtteilsrecht,
- unterschiedliche Erb- und Pflichtteilsquoten,
- andere erbrechtliche Klagen und Rechtsbehelfe,
- unterschiedliche Ausgestaltung der Testamentsvollstreckung,
- Herabsetzung,
- Ausgleichung,
- Anrechnung, etc., etc.

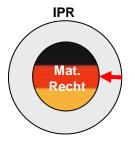


Bisherige Situation Schweiz / Deutschland

Deutscher stirbt mit Wohnsitz in der Schweiz

Staatsangehörigkeit gem. deutschem EGBGB (Art. 25)

→ aus deutscher Sicht gilt das deutsche Erbrecht

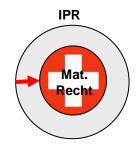




Wohnsitz gemäss Schweizer IPRG (Art. 90)

aus schweizerischer Sicht gilt das Schweizer Erbrecht





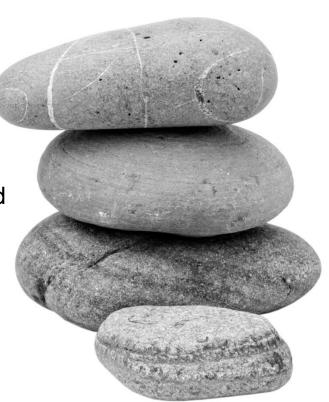


Reduktion oder Vermeidung von Konfliktpotential in multinationalen Verhältnissen

Bisher:

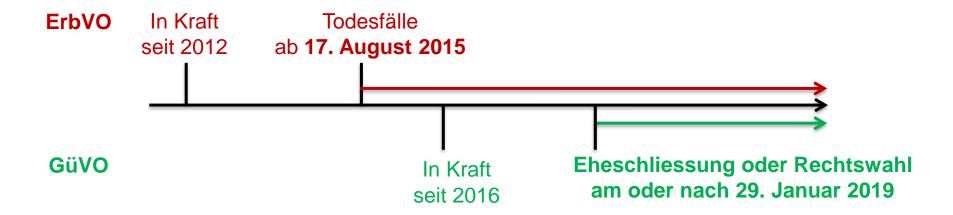
- Harmonisierung im Rahmen der Planung
 - Rechtswahl (Erbrecht <u>und</u> Ehegüterrecht)
 - → Harmonisierung der anwendbaren Rechte
 - Erbvertrag → Harmonisierung der Parteien
- Errichtung von möglichst klaren Eheverträgen und Verfügungen von Todes wegen
- Aufgabe von Wohnsitz u/o Staatsangehörigkeit
- Vermeidung von Erben u/o Vermögen im Ausland
- Flucht aus dem Erbrecht → Einbringung von Vermögen in organisierte Vermögenseinheiten (Stiftungen, Trusts, Gesellschaften)

Seit 2015 zudem: Anwendung der EU Erbrechtsverordnung





EU Verordnungen – Geltungsbereich



Vorsicht:

- ErbVO und GüVO haben unterschiedlichen territorialen Geltungsbereich (Opting-out diverser Staaten, Verordnungen jedoch erga omnes)



Räumlicher Anwendungsbereich der ErbVO



Unmittelbar anwendbar in der EU nicht: Großbritannien, Irland, Dänemark



Mittelbar anwendbar: Weltweit



Artikel 20 ErbVO
Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.



Bisherige Situation

Wildwuchs der nationalen Anknüpfungspunkte





Neue Situation innerhalb Europas





Anwendbares Recht ErbVO

Woran wird **neu** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft ?

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers

Wahlrecht des Heimatrechtes des Erblassers



Artikel 21 ErbVO Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.



Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Was ist "gewöhnlicher Aufenthalt"?

Erwägung 23

- ... Gesamtbeurteilung der Lebensumstände bei Tod und davor ...
- ... Dauer, Umstände und Regelmässigkeit ...
- ... erkennbare, enge und feste Verbindung ...

Merke: leicht andere Optik als bei CH-Wohnsitz (Rückschau statt Vorschau, objektiv statt subjektiv ("Absicht dauernden Verbleibens ...")



Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Gesamte Rechtsnachfolge

- → Prinzip der Nachlasseinheit Eines der Ziele der ErbVO
- → Vermeidung von Nachlassspaltungen (z.B. Liegenschaft Frankreich)



Artikel 21 ErbVO Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines

Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.



Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisiensnorm

- (1) Sofern in dieser Verordbung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
- (2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Rechtanach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolgs von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Ausweichklausel, ErbVO 21 II



Tipps zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit

- Einleitende biographische Feststellungen im Testament
- Dokumentation der Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse
- Schaffung klarer Verhältnisse
- Confessio iuris (Beweishilfe)

Beispiel: "Ich bin deutscher Staatsbürger. Ich wurde am 15. Februar 1972 in Köln geboren. Nach meinen Studien in Heidelberg bin ich nach London gezogen, wo ich rund zwei Jahrzehnte gelebt und gearbeitet habe. Im Jahr 2015 bin ich in die Schweiz gezogen und habe hier geheiratet. Seit acht Jahren befindet sich mein privater und beruflicher Lebensmittelpunkt in Zürich, wo ich auf absehbare Zeit auch bleiben will. Auf die Rechtswirksamkeit meines Testaments und auf meinen Nachlass ist somit schweizerisches Recht anzuwenden."



Anwendbares Recht ErbVO

Woran wird **neu** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft ?

Letzter gewöhnlicher
Aufenthalt
des Erblassers

Wahlrecht des Heimatrechtes des Erblassers

Merke:

- freie Wahl eines Heimatrechts (zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes)
- bei Mehrrechtsstaaten: Vorrang der autonomen interregionalen (z.B. USA, Kanada, Spanien) oder interpersonalen (z.B. Israel) Kollisionsvorschriften (Art. 36 und 37 ErbVO)

Praktische Konsequenzen der EU ErbVO

→ Negativ:
Die Dinge haben sich geändert,
bestehende Nachlassplanungen
müssen überprüft werden

→ Positiv:
Neue, bislang unbekannte Wahlund Gestaltungsmöglichkeiten, grössere Planungsflexibilität















Erbrechtliche Rechtswahlberatung – Inhaltsunterschiede

- Erbteile
- Pflichtteile
- Bezugsgrössen und Berechnungsmassen
- Anrechnung lebzeitiger Schenkungen
- Herabsetzung, Pflichtteilsergänzung
- Pflichtteilsergänzungsfristen
- Ausgleichung zwischen den Nachkommen
- Willensvollstreckung, Testamentsvollstreckung
- Enterbungsgründe
- Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, Ausschlagung
- Dingliche oder obligatorische Rechte am Nachlass
- Organisierte Vermögenseinheiten (Stiftung, Trust)
- Teilung des Nachlasses





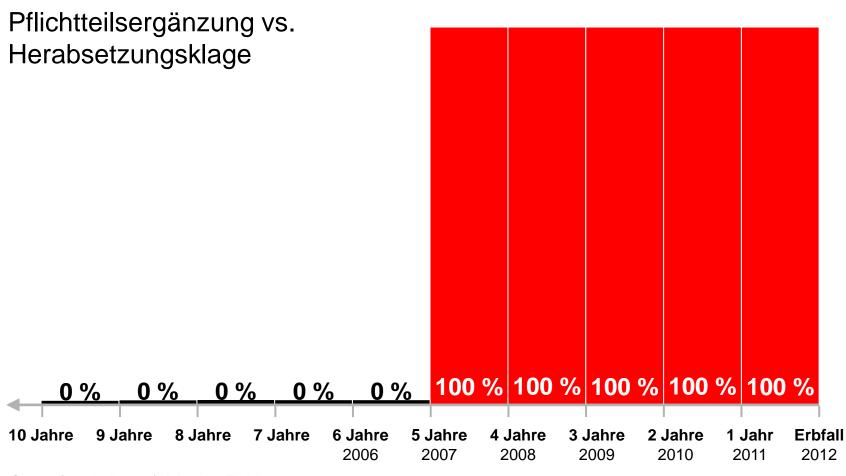
Rechtswahlberatung D / CH / A: Erb- & Pflichtteile







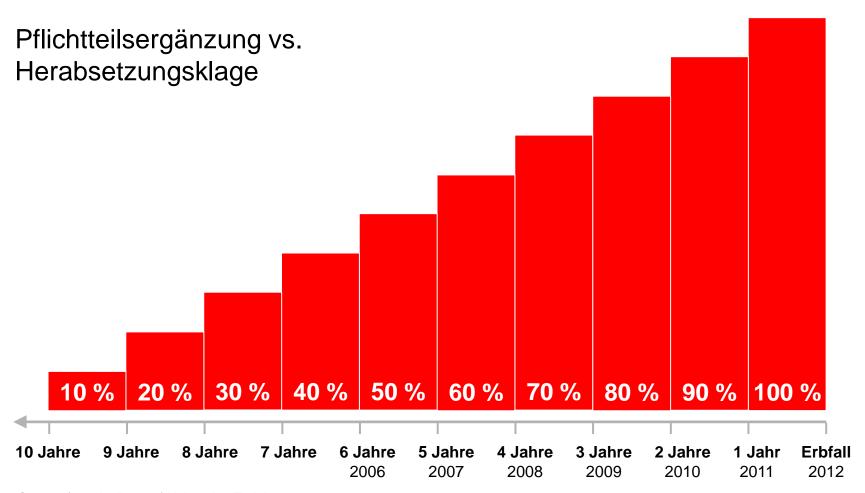
Rechtswahlberatung D / CH: Erb- & Pflichtteile







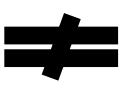
Rechtswahlberatung D / CH: Erb- & Pflichtteile



















Rechtswahlberatung: Willensvollstreckung

Schweiz / Deutschland / Österreich

	Schweiz (Willensvollstrecker)	Deutschland (Testamentsvollstrecker)	Österreich (Testamentsvollstrecker)
Überblick ≠	auf Liquidation gerichtet, Dauer ca. 1-5 Jahre, Dauer-WV heikel	Abwicklung und Dauerverwaltung-TV zulässig und verbreitet: bis zu 30 Jahre, Leben einer Person	Starke Aufsicht des Verlassenschaftsgerichts, daher in der Regel Überwachungsfunktion
Praxis ≠		Starke Stellung des Testamentsvollstreckers; Große Bedeutung in der Praxis (ersetzt oft Stiftungsgestaltungen)	Widerrufsmöglichkeiten der Erben; geringe Ausprägung in der Praxis



Rechtswahlberatung: Erbvertrag (ErbVO 25)



Kurzer Exkurs zum Erbvertrag: Erbverträge sind keine Selbstverständlichkeit

"Mit den dogmatischen Problemen Hand in Hand geht eine verbreitete ethische Abneigung gegen den Erbvertrag. Mit dem künftigen Nachlass soll man, nach dieser Auffassung, nicht zu Lebzeiten Geschäfte machen. Für die Römer war daher der Erbvertrag sittenwidrig. Auch das italienische und das französische Recht bannen ihn. Verschiedene Rechtsordnungen beschränken ihn auf Ehegatten."

(Druey, Grundriss des Erbrechts, 1997)

"Zieht man in Erwägung, dass jeder bis zum Tode seine Verfügungsfreiheit behalten soll, da das Recht, seinen Nachlass zu regeln, strikt persönlich und unübertragbar ist, kann man den Erbvertrag nicht zulassen."

(Piotet, Schweizerisches Privatrecht IV/1, 1978)

Kurzer Exkurs zum Erbvertrag: Praxis: Hoher Nutzern und weite Verbreitung

- Harmonisierung der Rechte (Rechtswahl)
- Harmonisierung der Parteien (Konsens)
- Gegenseitige Sicherheit & Verlässlichkeit
- Planbarkeit, Planung mit "warmer Hand", Anpassung an individuelle Bedürfnisse
- Vermeidung von Überraschungen und Konflikten
- Ausdiskutieren von Divergenzen im Beisein des künftigen Erblassers
- Einvernehmliche Modifikation radikaler Pflichtteilsschranken
- Wichtiges Nachlassplanungsinstrument in Unternehmerfamilien



Ehe- und Erbverträge: Best Practice

Standards der angelsächsischen Gerichtspraxis als gute Daumenregel:

- Separate representation
- Full disclosure
- Cooling off
- Language
- Fairness, i.e. "no shock to the average persons' conscience"



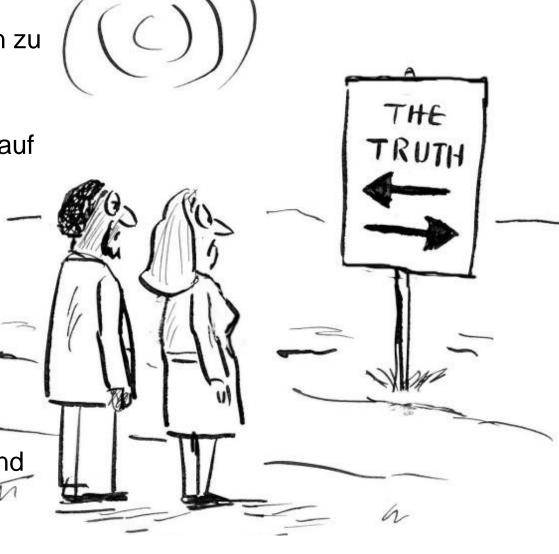
Saubere Notarisierung, d.h. keine Schnellbleichen, Vorsicht bei Beurkundungs-Tourismus

EU ErbVO und GüVO führen zu einer Zunahme der Rechtswahlberatung.

Diese beschränkt sich nicht auf die Entscheidung *für* oder *gegen* eine internationale Kollision.

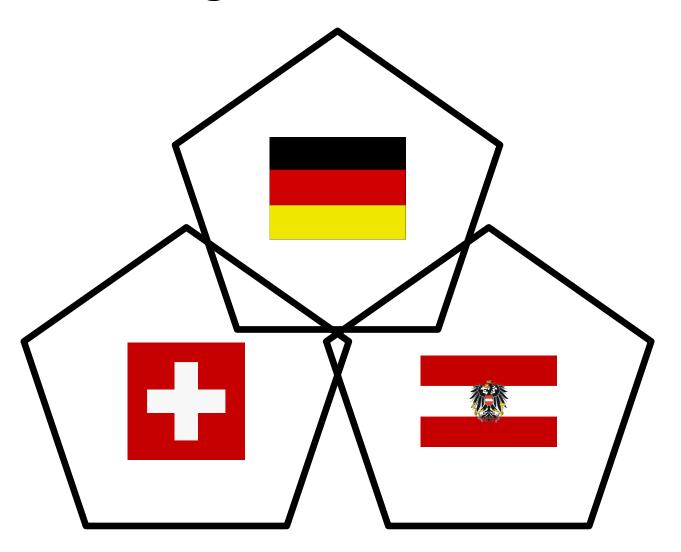
Neu besteht die echte Wahl zwischen verschiedenen Ehegüter- und Erbrechtssystemen.

Anwaltliche Berater:innen sind hier Scharnierstelle, Dolmetscher zwischen Systemen und Über-Setzer!





Zuständigkeit in Erbsachen





Allgemeine Zuständigkeitsregel: Ausschliessliche Zuständigkeit der staatlichen Stellen im letzten Aufenthaltsstaat (ErbVO 4)

<u>Subsidiäre Zuständigkeitsregel (ErbVO 10)</u>: Bei Aufenthalt des Erblassers in Drittstaat

- Zuständigkeit des Belegenheitsstaates für weltweiten Nachlass, wenn:
 - a) Belegenheitsstaat zugleich Heimatstaat
 - b) ≤ 5 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Belegenheitsstaat
- Zuständigkeit beschränkt auf in Mitgliedstaat belegene Vermögenswerte, wenn weder a) noch b) vorliegt



Allgemeine Zuständigkeitsregel: Ausschliessliche Zuständigkeit der staatlichen Stellen im letzten Aufenthaltsstaat (ErbVO 4)

<u>Subsidiäre Zuständigkeitsregel (ErbVO 10)</u>: Bei Aufenthalt des Erblassers in Drittstaat

- Zuständigkeit des Belegenheitsstaates für weltweiten Nachlass, wenn:
 - a) Belegenheitsstaat zugleich Heimatstaat
 - b) ≤ 5 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Belegenheitsstaat
- Zuständigkeit beschränkt auf in Mitgliedstaat belegene Vermögenswerte, wenn weder a) noch b) vorliegt

Österreicher lebt in der Schweiz



Allgemeine Zuständigkeitsregel: Ausschliessliche Zuständigkeit der staatlichen Stellen im letzten Aufenthaltsstaat (ErbVO 4)

<u>Subsidiäre Zuständigkeitsregel (ErbVO 10)</u>: Bei Aufenthalt des Erblassers in Drittstaat

- Zuständigkeit des Belegenheitsstaates für weltweiten Nachlass, wenn:
 - a) Belegenheitsstaat zugleich Heimatstaat
 - b) ≤ 5 Jahre gewöhnlicher <u>Aufenthalt</u> in Belegenheitsstaat
- Zuständigkeit beschränkt auf in Mitgliedstaat belegene Vermögenswerte, wenn weder a) noch b) vorliegt

Deutscher hat Konto in Wien und zieht von Wien nach Zürich



<u>Allgemeine Zuständigkeitsregel</u>: Ausschliessliche Zuständigkeit der staatlichen Stellen im letzten Aufenthaltsstaat (ErbVO 4)

<u>Subsidiäre Zuständigkeitsregel (ErbVO 10)</u>: Bei Aufenthalt des Erblassers in Drittstaat

- Zuständigkeit des Belegenheitsstaates für weltweiten Nachlass, wenn:
 - a) Belegenheitsstaat zugleich Heimatstaat
 - b) ≤ 5 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Belegenheitsstaat
- Zuständigkeit beschränkt auf in Mitgliedstaat belegene <u>Vermögenswerte</u>, wenn weder a) noch b) vorliegt

Schweizer Erblasser mit Wohnsitz in Zürich hinterlässt Wohnung in Berlin und Konto in Wien ...



Fallbeispiel

Schweizer Erblasser mit Wohnsitz in Zürich besitzt Wohnung in Berlin und Bankkonto in Wien.

- D ist für Haus zuständig (Art. 10 Abs. 2 EuErbVO, vereinbar mit Art. 86 Abs. 2 IPRG → Anerkennung D-Urteil nach Art. 96 Abs. 1 lit. b IPRG)
- Ö ist für Konto zuständig (Art. 10 Abs. 2 EuErbVO, widerspricht Art. 86 IPRG; keine Anerkennung Ö-Urteil nach Art. 96 IPRG)
- CH ist für restlichen Nachlass zuständig (Art. 4 EuErbVO)
 - → Kompetenzkonflikt mit CH (Art. 86 Abs. 2 IPRG)



Erste Erfahrungen mit der EU ErbVO

- 1. Interesse an starken güterrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Schweizer Rechts (z.B. Errungenschaftszuteilung ZGB 216);
- Interesse an starken erbrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Schweizer Rechts (z.B. Nutzniessung nach ZGB 473);
- 3. Interesse an Pflichtteilsreduktionen (Wohnsitzwechsel, Rechtswahl, Nutzung von Strukturen);
- 4. Eliminierung bisheriger Spaltungsplanung durch Wahl des Heimatrechts;
- 5. Schaffung von nachlassplanerischer Verlässlichkeit;
- 6. Erweiterung des nachlassplanerischen Handwerkszeugs, z.B.
 - Erbvertrag bei Angehörigen von bisher vertragsfeindlichen Ländern (Österreich, Italien)
 - Akzeptanz organisierter Vermögenseinheiten, Stiftung, Trust
 - Absicherung von Stiftungs- oder Trustplanung mittels Erbvertrag



Praxisempfehlungen

- 1. Ehegüterplanung stets miteinbeziehen
- 2. Ausreichend Fragen stellen, z.B.
 - Klärung gewöhnlicher Aufenthalt / Wohnsitz (vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogen)
 - Bezugspunkte zu Mitgliedstaaten? Vermögenswerte (Immobilien, Bankkonti, Beteiligungen etc.) in Mitgliedstaaten?
- 3. Vorsicht bei Auslandvermögen (Zuständigkeitsspaltung möglich)
- 4. Vorsicht bei Neuzuzügern (ErbVO 10 I b und 21 II)
- 5. Biographische Angaben im Testament
- 6. Vorsicht mit aggressiven Pflichtteilsvermeidungs-Strategien
- 7. Nutzung der Möglichkeiten der EU-Erbrechtsverordnung (Wahl des "optimaleren" Erbrechts, Kombination von Ehegüter- und Erbrechten, Errichtung von Erbverträgen, ...)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Tobias Somary

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, LL.M. CMS von Erlach Partners AG Dreikönigstrasse 7 Postfach 8022 Zürich

tobias.somary@cms-vep.com +41 44 285 11 11



Ihr kostenloser Online-Rechtsinformationsdienst.

Ein Abonnementdienst für juristische Artikel zu verschiedenen Themen per E-Mail.

cms-lawnow.com

Cilis-lawillow.com

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Zwecken und zur Orientierung und erheben

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Zwecken und zur Orientierung und erheber keinen Anspruch auf rechtliche oder professionelle Beratung.

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices; details can be found under "legal information" in the footer of cms.law.

CMS Standorte

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Strassburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

cms.law